

Zusatzvereinbarung zu Administrativvertrag zwischen Curaviva Schweiz, senesuisse, CSS

(01.01.2020)

Vertrags-Nr. IP-205.788

zwischen

**Curaviva Zentralschweiz für die kantonalen Verbände Luzern, Nidwalden, Ob-
walden, Schwyz, Uri und Zug**
Postfach 40
6404 Greppen

(nachfolgend **Verband**)

und

CSS Kranken-Versicherung AG
Tribtschenstrasse 21
6005 Luzern

inkl. der folgenden aufgeführten KVG-Versicherer der CSS-Gruppe:
INTRAS Kranken-Versicherung AG, Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne 10
Arcosana AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern
Sanagate AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

(nachfolgend **CSS**)

(Verband und CSS zusammen als **Parteien** bezeichnet)

betreffend

**Vergütung von Nebenleistungen (Arzt, Physiotherapie, Medikamente,
Analysen) im Rahmen der Langzeitpflege im Pflegeheim**

(Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.)

1. Parteien

Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung sind Curaviva Zentral Schweiz, nachfolgend «Verband» genannt, sowie die CSS Kranken-Versicherung AG, bzw. die im Anhang 1 bezeichneten Versicherer, nachfolgend «CSS» genannt.

Der Verband vertritt die Alters- und Pflegeheime, nachfolgend «Leistungserbringer» genannt.

2. Geltungsbereich und Leistungsumfang

2.1 Diese Vereinbarung regelt die Vergütung von Arztleistungen, sowie ärztlich verordnete Physiotherapie, Medikamente und Analyse Leistungen im Rahmen der Langzeitpflege im Pflegeheim basierend auf den entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen:

Die Aufzählung/Liste ist abschliessend oder die Liste kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

2.2 Sie gilt für leistungsbezugsberechtigte Versicherte mit einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) bei einem Versicherer gemäss Anhang 1.

2.3 Der Leistungserbringer hat die Voraussetzungen nach Art. 35 ff. KVG zu erfüllen.

2.4 Für Leistungen (soweit es sich um OKP-Pflichtleistungen handelt), welche in diesen Geltungsbereich und den Leistungsumfang fallen, kommen die Bestimmungen gemäss den im jeweiligen Kanton geltenden Tarifverträgen oder hoheitlich festgelegten Regelungen (z.B. TARMED) zur Anwendung.

2.5 Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 während der Laufzeit der Vereinbarung nicht mehr erfüllt, entfällt ab diesem Zeitpunkt die gesetzliche Leistungspflicht der OKP.

3. Tarifstruktur und Tarif

3.1 Soweit hoheitlich keine andere Tarifstruktur oder kein anderer Tarif festgelegt wurde, gelten für die Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 analog die folgenden Tarifverträge inkl. der jeweiligen Anhänge und Nachträge:

- a. Für die Vergütung von ambulanten Arztleistungen kommt die gültige Tarifstruktur zur Anwendung.
- b. Für die Vergütung von physiotherapeutischen Leistungen kommt die gültige Tarifstruktur zur Anwendung.
- c. Medikamente SL (BAG)
- d. Analyseliste AL (BAG)

3.2 Soweit die vorliegende Vereinbarung mit einer Regelung gemäss Art. 3 Abs. 1 kollidiert, hat die vorliegende Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Vorrang.

3.3 Die Abgeltungen sind im Anhang 3 geregelt.

4. Ärztliche Anordnung, Rechnungstellung und Vergütung

4.1 Ärztliche Anordnung

Die Versicherer übernehmen die Kosten der vertraglichen Leistungen gemäss der Bestimmungen des KVG, der KVV, der KLV und dem Leistungsumfang gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung. Der Leistungserbringer übermittelt spätestens mit der ersten Rechnung die ärztliche Verordnung.

4.2 Rechnungstellung

4.2.1 Die Rechnungstellung erfolgt elektronisch.

4.2.2 Auf der Rechnung müssen zwingend die ZSR-Nummer des Pflegeheimes und die GLN der ausführenden Personen (Arzt, Physiotherapeut) angegeben werden.

- 4.2.3 Die Medikamente SL werden gemäss KVG Art. 56 Abs. 3 und KVV Art. 76a in Rechnung gestellt. Zwingend sind GTIN/Pharma-Code, Name des Medikamentes und Mengenangabe des abgegebenen Medikamentes.
- 4.2.4 Analysen, die durch den Leistungserbringer erbracht werden, können in Rechnung gestellt werden.
- 4.2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Rechnung gemäss der Standards und Richtlinien des Forums Datenaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln. Die Leistungen müssen mit den aktuell gültigen Tarificodes und Tarifiziffern gemäss der Referenzdaten (allgemeine Richtlinien für alle Leistungserbringer-Typen) <http://www.forum-datenaustausch.ch/de/referenzdaten/> in Rechnung gestellt werden. Für die Verrechnung von sonstigen Leistungen gelten die Regelungen gemäss Anhang 3.
- 4.2.6 Die Rechnungsstellung und die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Daten an den Versicherer erfolgen unentgeltlich.

5. Vereinbarungsbeginn, -dauer und -kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt per 01.01.2020 in Kraft und ist unbefristet.
- 5.2 Die Vereinbarung ist von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils per Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals per 31.12.2020.
- 5.3 Diese Vereinbarung kann jederzeit gemeinsam von den Parteien angepasst werden. Die Änderungen erfolgen schriftlich.

6. Anhänge zur Vereinbarung

Die nachfolgenden Anhänge sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung und können für sich alleine nicht gekündigt werden.

- Anhang 1 Angeschlossene Versicherer
- Anhang 2 Vorlage Meldung Beitritt zur Vereinbarung
- Anhang 3 Anwendbarer Tarif

7. Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bzw. deren Anhängen haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Parteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse verändern oder die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages nichtig resp. teilnichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien sind verpflichtet, in einem solchen Fall den Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen resp. die nichtige oder teilnichtige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, damit der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

10. Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz

- 10.1 Anwendbar ist Schweizer Recht.
- 10.2 Das Vorgehen bei Streitigkeiten richtet sich nach Art. 89 KVG.

11. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird in 2-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Vereinbarungsexemplar ist für die Parteien bestimmt.

Greppen,

Curaviva Zentralschweiz für die die kantonalen Verbände Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug

Noldi Hess
Verhandlungsleiter

Felix Lienert
Curaviva Zug

Luzern,

CSS Kranken-Versicherung AG

(und die KVG-Versicherer der CSS Gruppe gemäss Titelseite)

Marianne Wiedemeier
Leiterin Tarife Ambulant
Mitglied des Kaders

Barbara Fontana
Key Account Manager
Mitglied des Kaders

Geprüft R&C

Dat. 14.01.2020 Vis. 13

GRVCF

Anhang 1 Angeschlossene Versicherer

Der Vereinbarung sind die folgenden Versicherer angeschlossen:

- CSS Kranken-Versicherung AG
- INTRAS Kranken-Versicherung AG
- Arcosana AG
- Sanagate AG

Anhang 2 Beigetretene Leistungserbringer

(Stand 01.01.2020)

Gemäss Art. 2 findet die vorliegende Vereinbarung Anwendung für folgende Leistungserbringer:

Leistungserbringer	GLN-Nr.	ZSR	Beitritt per	Austritt per
Viva Luzern AG Tribschen	7601002141932	Z147703	01.01.2020	
Viva Luzern AG Dreilinden	7601002003018	R148303	01.01.2020	
Viva Luzern AG Eichhof	7601002002974	J148903	01.01.2020	
Viva Luzern AG Eichhof	7601002002974	X148503	01.01.2020	
Viva Luzern AG Rosenberg	7601002115995	G148803	01.01.2020	
Viva Luzern AG Staffelnhof	7601002003032	D148703	01.01.2020	
Betagtenzentren Emmen AG	7601002005302	Y702803	01.01.2020	
Betagtenzentren Emmen AG	7601002028578	V702703	01.01.2020	
Betagtenzentren Emmen AG	7601002028578	X202903	01.01.2020	
Seeblick	7601002092647	F717203	01.01.2020	
Zentrum Hächweid	7601002019811	P702503	01.01.2020	

Anhang 3 Anwendbarer Tarif

Leistungen und Preise

Die Parteien vereinbaren gemäss den in Art. 2 dieser Vereinbarung umschriebene Pflichtleistungen die folgenden Tarife für ambulante Behandlungen:

- a. Arztleistungen TPW freiprakt. Ärzte, Ort der Leistungserbringung
<https://www.newindex.ch/wp-content/uploads/2019/02/TPW-DE-2019-2013.pdf>
- b. Physiotherapie TPW physioswiss/ASPI, Ort der Leistungserbringung
www.physioswiss.ch
- c. Medikamente SL Preis nach SL Verweis auf KVG Art. 56
<http://www.xn--speziallittenliste-yqb.ch>
- d. Medizinische Analysen Preis nach Analysenliste (AL)
<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-leistungen/leistungen-und-tarife/Analysenliste/analysenliste-aenderungen-01072019-korrigierteversion-31072019.pdf.download.pdf/Analysenliste%20%C3%84nderungen%20per%2001.07.2019%20.pdf>

Rechnungen, mit Leistungen ohne korrekten Tarifcode oder ohne korrekte Tarifposition können vom Versicherer zur Korrektur zurückgewiesen werden.